

II-2225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.125/1-6-1/73

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. März 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1037 /A.B.
zu 1081 /J.
Präs. am 13. März 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER,
Dr. KERSTNIG, Dr. REINHART und Genossen betref-
fend Bergungskostenersatz bei Bergunfällen
(No. 1081/J)

Die vorliegende Anfrage geht auf eine Anregung des Bundesverbandes des Österreichischen Bergrettungsdienstes zurück, die eine Änderung der gegenwärtig geltenden Bestimmung des § 131 Abs.4 ASVG zum Ziel hat. § 131 Abs.4 bestimmt, daß Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt werden. Der Bundesverband des Österreichischen Bergrettungsdienstes hält diese Bestimmung für nicht mehr zeitgemäß, da sich Bergsteigen und Schifahren zu einem im Interesse der Volksgesundheit allgemein empfohlenen Massensport entwickelt hätten. Die Bestimmung müßte daher im Interesse der Versicherten aufgehoben werden. Die Hauptlast der Bergungen aus alpinem Gelände liege beim österreichischen Bergrettungsdienst. Eine angemessene Entschädigung dieser Arbeit des österreichischen Bergrettungsdienstes für die Sozialversicherten sei nicht nur recht und billig, sondern auch eine unabdingte Notwendigkeit, da ohne Beistellung wesentlicher Geldmittel der österreichische Bergrettungsdienst nicht mehr in der Lage sei, seine Aufgaben mit jenen technischen Hilfsmitteln zu erfüllen, die nach dem Stande der Wissenschaft notwendig seien.

Nach der Wiedergabe der Ausführungen des österreichischen Bergrettungsdienstes werden in der vorliegenden Anfrage auch die in einer Stellungnahme des Hauptverbandes

- 2 -

der österreichischen Sozialversicherungsträger geäußerten Bedenken gegen eine Änderung des § 131 Abs.4 ASVG angeführt. Insbesondere hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, daß durch die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der Aufgabenbereich der sozialen Krankenversicherung erweitert worden sei und daß abgewartet werden müsse, ob die gleichzeitig verfügte Verbesserung der Einnahmen wenigstens für einen ca. fünfjährigen Zeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kassen sicherstellen könne.

Schließlich wird an mich folgende Frage gerichtet:

"Sehen Sie eine Möglichkeit, dem Anliegen des österreichischen Bergrettungsdienstes in einer Weise zu entsprechen, die auch den Befürchtungen des Hauptverbandes Rechnung trägt?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Aus der Bestimmung des § 131 Abs.4 ASVG, wonach Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt werden, wurde von der Judikatur durch Umkehrschluß (argumentum e contrario) abgeleitet, daß alle anderen Leistungen bei Sportunfällen vom Krankenversicherungsträger nach den allgemeinen Grundsätzen zu übernehmen sind. (Schiedsgericht Wien 27.2.1961, 18 C 503/60, SV- Slg.VII/Nr.10.326). Diese Leistungen werden auch tatsächlich von den Krankenversicherungsträgern ohne Rücksicht auf ein etwaiges Selbstverschulden erbracht. Das wird keineswegs allgemein als selbstverständlich angesehen. Schon wiederholt wurde vorgeschlagen, die Rechtslage dahingehend zu ändern, daß das durch die Ausübung gefährlicher Sportarten erhöhte Risiko von den betreffenden Versicherten selbst zu tragen wäre, weil es

- 3 -

für die Riskengemeinschaft nicht zumutbar sei, solche erhöhte Risiken abzudecken. Diesen Standpunkt teile ich nicht. Nach meiner Ansicht soll die soziale Krankenversicherung bei Sportunfällen auch weiterhin zur Wiederherstellung der Gesundheit beitragen. Andererseits hat aber auch die Auffassung, daß eine durch Sportausübung eingetretene Erhöhung des Risikos nicht ohne Rücksicht auf die verursachten Kosten die gesamte Riskengemeinschaft in gleicher Weise belasten soll, einiges für sich. Die Übernahme der Kosten einer aufwendigen Bergungsaktion gehört zweifellos nicht zum Aufgabenbereich der Krankenversicherung und würde ihren Leistungsrahmen sprengen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in zutreffender Weise darauf hingewiesen, daß durch die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der Aufgabenbereich der sozialen Krankenversicherung beträchtlich erweitert wurde und daß die gleichzeitig vorgenommene Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger nicht durch neue Belastungen gefährdet werden dürfte. Ich sehe keine Möglichkeit, dem Anliegen des österreichischen Bergrettungsdienstes in einer Weise zu entsprechen, die auch den Befürchtungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Rechnung trägt. Insbesondere scheinen mir brauchbare Kriterien für eine gesetzliche Regelung zu fehlen, die - ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstossen - den Aufwand für den Ersatz von Bergungskosten in erträglichen und vertretbaren Grenzen halten könnte. Sollten mir aber brauchbare Vorschläge zukommen, so bin ich bereit, mich neuerlich mit dieser Frage zu befassen.

R. Hainry